

Abstimmungen / Wahlen

Urnenöffnungszeiten

Urnenstandort: Gemeindehaus

Urnenöffnungszeiten: Sonntag, 08.30 – 09.30 Uhr

Dienstleistung

- [Kantonales Wahlbüro](#)
- [Politische Rechte im Bund](#)
- [Jährliche Abstimmungstermine](#)

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürger/innen die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich stimmen will:

- setzt seine **Unterschrift** auf den Stimmrechtsausweis;
- muss die Stimm- oder Wahlzettel in das **Stimmzettelkuvert** legen und dieses zukleben;
- legt das Stimmzettelkuvert und den Stimmrechtsausweis in das Antwortkuvert;
- klebt das Antwortkuvert zu und stellt es rechtzeitig der Gemeindekanzlei zu.
- Bei der brieflichen Stimmabgaben **per Post** wird empfohlen, das Antwortkuvert **bis spätestens Dienstagabend vor dem Abstimmungswochenende der Post zu übergeben**. Bei späterer Postaufgabe kann nicht garantiert werden, dass das Antwortkuvert per B-Post rechtzeitig im Wahlbüro eintrifft. **Verspätet eingegangene Kuverts sind ungültig.**

Die briefliche Stimmabgabe kann durch Einwurf des Antwortkuverts im dafür bezeichneten Briefkasten des Gemeindehauses oder durch Aufgabe bei einer Poststelle erfolgen. Bei Postaufgabe trägt die Gemeinde die Portokosten.

Die brieflich abgegebenen Stimmen müssen bis spätestens zu Beginn der Urnenöffnung am Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag bei der Gemeindekanzlei eintreffen.

Für die briefliche Stimmabgabe dürfen nur das amtliche Antwortkuvert und das amtliche Stimmzettelkuvert verwendet werden.

Stellvertretung

Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft dürfen einander an der Urne im Wahlbüro unter gleichzeitiger Abgabe der beiden Stimmrechtsausweise vertreten. Der vertretene Ehegatte oder die vertretene Person hat seinen Stimmrechtsausweis zu unterschreiben.

[Zurück zur Abteilung](#)
